

Diebstahl am Arbeitsplatz

Haftung, Schutz und Hilfe

Wenn am Arbeitsplatz persönliche Gegenstände, wie eine Geldbörse oder Wertsachen, aus der Handtasche oder einem Spind gestohlen werden, stellt sich die Frage, wer haftet. Der rechtliche Rahmen gibt klare Vorgaben zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, aber auch zum Selbstschutz der Beschäftigten.

HAFTUNG DES ARBEITGEBERS/DER ARBEITGEBERIN

Grundsätzlich ergibt sich aus dem Arbeitsverhältnis eine **Fürsorgepflicht** des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (vgl. § 611a BGB). Diese Pflicht umfasst auch den Schutz von persönlichen **Gegenständen, die berechtigterweise in den Betrieb eingebracht** werden, wie z. B. Arbeitskleidung, angemessene Geldbeträge oder notwendige persönliche Dokumente.

Wird diese Pflicht verletzt, können Beschäftigte im Fall von Verlusten oder Diebstählen unter Umständen Schadensersatz geltend machen.

Wichtiger Hinweis: Die Pflicht, für sichere Verwahrungsmöglichkeiten zu sorgen, kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden.

WAS SIND „BERECHTIGTERWEISE“ EINGEBRACHTE GEGENSTÄNDE?

1. **Unentbehrliche Gegenstände** (z. B. Ausweis, Geld): Arbeitgeber/-innen müssen sichere Verwahrungsmöglichkeiten bereitstellen, sonst können sie haftbar gemacht werden.
2. **Arbeitsdienliche, aber nicht notwendige Sachen** (z. B. eigene Werkzeuge): Eingeschränkte Haftung besteht, wenn der Gebrauch der Gegenstände für die Beschäftigten erforderlich und für den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zumutbar ist.
3. **Private Gegenstände ohne Arbeitsbezug** (z. B. Schmuck, Unterhaltungselektronik etc.): Keine Haftung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin. Es wird empfohlen, diese nicht ausreichend gesichert mitzubringen.

Ausnahme: private Gegenstände, von denen der/die Arbeitgeber/-in Kenntnis hat und die Zustimmung erteilt wurde (z. B. der private Grill für die Betriebsfeier).

DANN INSTALLIEREN WIR VIDEOKAMERAS!

Videoüberwachung am Arbeitsplatz ist nur unter strengen Bedingungen zulässig. Es greifen die Datenschutzgrundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz. Videoüberwachung darf nur mit berechtigtem Interesse und transparenter Information der Beschäftigten erfolgen. Die Aufnahmen müssen zweckgebunden gespeichert und sensiblen Bereiche wie Umkleiden ausgenommen sein.

PRÄVENTIVE TIPPS

- **Hausratversicherung** prüfen: Oft sind Gegenstände am Arbeitsplatz durch eine Außenversicherung abgesichert.
- **Sicherheitsmaßnahmen einfordern:** Fehlende Spinde, Schränke oder andere notwendige Sicherheitsmaßnahmen sollten schriftlich gemeldet werden. Wir stehen Euch als Personalrat dabei zur Seite.

WAS MUSS ICH TUN, WENN ICH AM ARBEITSPLATZ BESTOHLLEN WURDE?

- **Meldung:** Den Vorfall sofort an die Vorgesetzten oder die Personalabteilung melden.
- **Personalrat informieren:** Der Personalrat kann rechtliche Unterstützung leisten.
- **Polizei einschalten:** Bei erheblichem Diebstahl sollte die Polizei eingeschaltet werden.
- **Dokumentation:** Alle Details (Zeit, Ort, Zeugen) festhalten.
- **Hausratversicherung kontaktieren:** Prüfen, ob der Schaden gedeckt ist.

Ihr habt Fragen? Meldet Euch bei uns!

Der Personalrat